

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 913

Oberregierungsrat Dirk Voge, Bonn

Zum Tatbestand der Anlageverwaltung im Sinne des  
§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 11 KWG

Seite 920

Priv.-Doz. Dr. Christian Hofmann, LL.M.oec.int.,  
Berlin

Das Leegin-Urteil des US Supreme Court als Maßstab  
für Europa? – Die kartellrechtliche Beurteilung von  
vertikalen Preisbindungsklauseln

Seite 928

BGH, 23.3.2010

Zur Anwendbarkeit des Kreditwesengesetzes und  
des Auslandsinvestmentgesetzes auf den Erwerb  
von Aktien einer nicht börsennotierten Gesellschaft  
türkischen Rechts

Seite 933

BGH, 13.4.2010

Zur Unwirksamkeit einer variablen Zinsklausel in  
einem Sparvertrag; Ausfüllung der dadurch entstan-  
denen Lücke im Wege ergänzender Vertragsaus-  
legung

Seite 936

BGH, 8.2.2010

Keine Haftung von Vereinsvorständen für masse-  
schmälernde Zahlungen nach Eintritt der Insolvenz-  
reife des Vereins

Seite 948

BGH, 17.2.2010

Keine Verjährung des Mangelbeseitigungsanspruchs  
des Mieters während der Mietzeit

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

- Oberregierungsrat Dirk Voge, Bonn  
Zum Tatbestand der Anlageverwaltung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 11 KWG 913
- Priv.-Doz. Dr. Christian Hofmann, LL.M.oec.int., Berlin  
Das Leegin-Urteil des US Supreme Court als Maßstab für Europa? – Die kartellrechtliche Beurteilung von vertikalen Preisbindungsklauseln 920

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

- Bundesgerichtshof 23.3.2010 Zur Anwendbarkeit des Kreditwesengesetzes und des Auslandsinvestmentgesetzes auf den Erwerb von Aktien einer nicht börsennotierten Gesellschaft türkischen Rechts 928
- Bundesgerichtshof 13.4.2010 Zur Unwirksamkeit einer variablen Zinsklausel in einem Sparvertrag; Ausfüllung der dadurch entstandenen Lücke im Wege ergänzender Vertragsauslegung; volle revisionsrechtliche Überprüfung dieser Auslegung 933

#### **Gesellschaftsrecht**

- Bundesgerichtshof 8.2.2010 Keine Haftung von Vereinsvorständen für masseschmälernde Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife des Vereins; zum Begriff der grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO 936

#### **Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung**

- Bundesgerichtshof 24.2.2010 Zum Begriff der öffentlichen Versteigerung im Sinne von § 383 Abs. 3, § 474 Abs. 1 Satz 2 BGB 938
- Bundesgerichtshof 15.4.2010 Unternehmen mit umfangreichem Zahlungsverkehr, die an den Schuldner geleistet haben, können sich auf Unkenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens berufen, obwohl sie diese Information durch eine Einzelabfrage aus dem Internet hätten erlangen können 940
- OLG Celle 23.12.2009 Zu Fragen der Sicherungsvollstreckung 943

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	15.3.2010	Abbedingung der Regelung des § 139 BGB führt zu einer Umkehrung der Vermutung des § 139 BGB in ihr Gegenteil	946
Bundesgerichtshof	17.2.2010	Anspruch des Mieters auf Mangelbeseitigung während der Mietzeit unverjährbar	948
Bundesgerichtshof	27.1.2010	Zur fristgemäßen Abrechnung des Vermieters von Geschäftsräumen über die Nebenkosten, auf die der Mieter Vorauszahlungen geleistet hat; zur stillschweigenden Änderung des Umfangs der vertraglich vereinbarten Nebenkosten	949

## Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof	2.2.2010	Zur Preismisbrauchskontrolle eines Versorgungsunternehmens im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung	953
-------------------	----------	---	-----

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV